



EHINGEN (DONAU)

Große Kreisstadt

Abbruch baulicher Anlagen

Der Abbruch baulicher Anlagen ist in vielen Fällen verfahrensfrei (also ohne Baugenehmigungsverfahren möglich).

Beim Abbruch baulicher Anlagen müssen - ungeachtet der Verfahrenspflicht - die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Eigenverantwortung des Bauherrn eingehalten werden.

Der Abbruch baulicher Anlagen ist nach § 50 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) verfahrensfrei, bei

1. Anlagen und Einrichtungen, die im Anhang zu § 50 LBO aufgeführt sind (z.B. Gerätehütten im Innenbereich bis 40 m³ Rauminhalt),
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

Zu den Gebäudeklassen (definiert in § 2 LBO):

- Gebäudeklasse 1: freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude
- Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m

Die Höhe ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel.

Grundflächen von Nutzungseinheiten sind die Brutto-Grundflächen; bei deren Berechnung bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

Fällt das Abbruch-Vorhaben nicht unter die Verfahrensfreiheit, ist das **Kenntnisgabeverfahren** durchzuführen:

Erforderliche Unterlagen beim Abbruch im Kenntnisgabeverfahren gem. § 12 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO):

- Formular „Abbruch baulicher Anlagen“
- Übersichtsplan mit Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer im Maßstab 1:500
 - > beachte: Darstellung Abbruch in gelber Farbe
 - > einen aktuellen Auszug (unbeglaubigt) aus dem amtlichen Liegenschaftskataster erhalten Sie beim Fachdienst Vermessung des Landratsamts Alb-Donau Kreis (E-Mail: vermessung.service@alb-donau-kreis.de oder Telefon: 0731/185-1880 oder 1876).
- die Angabe von Lage und Nutzung der abzubrechenden Anlage
- die Bestätigung des vom Bauherrn bestellten Fachunternehmers, dass er
 - a) über die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten verfügt, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie über ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen,
 - b) über die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte verfügt,
- die Bestätigung des Bauherrn, dass er die für den Abbruch erforderlichen Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach den denkmalrechtlich-rechtlichen Vorschriften, beantragt hat.



EHINGEN (DONAU) Große Kreisstadt

- Verfügt der Fachunternehmer nicht über die nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. a geforderten Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, hat er die Hinzuziehung eines geeigneten Tragwerksplaners zu bestätigen.
- ggf. Fotos vom Gebäude
- Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG (Abbruch- und Entsorgungskonzept)
Im Abfallverwertungskonzept sind in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen.
Auf der Homepage der LUBW sind Formblätter sowie Erläuterungen und Hinweis zu den Formblättern abrufbar:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung>

Sie müssen die Bauvorlagen in mindestens zweifacher Ausfertigung einreichen.